



Legalisationen (Beglaubigungen und Apostillen)

Die Staatskanzlei bestätigt die Echtheit der Originalunterschrift sowie des Stempels oder Siegels von Urkundspersonen und Stellen des Kantons. Sie bestätigt keine Textinhalte, Übersetzungen, Kopien, Faksimilestempel oder Ausdrücke.

Die Staatskanzlei beglaubigt nicht

Dokumente der Bundesverwaltung
Dokumente aus anderen Kantonen

Dokumente von ausländischen Behörden

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei in Bern
Staatskanzlei des Kantons, in dem das Dokument erstellt wurde
Ursprungsland oder evtl. Konsulat des Ursprungslandes

Bestimmungsland

Je nach Bestimmungsland des Dokumentes sind verschiedene Formen der Beglaubigung erforderlich:

1. [Legalisationen für die Schweiz](#)
2. [Legalisationen für Mitgliedstaaten des Haager Übereinkommens](#)
3. [Legalisationen für Nichtmitgliedstaaten des Haager Übereinkommens](#)

Hinweise zu Aufträgen am Schalter

- Wir nehmen Ihre Aufträge ohne Terminvereinbarung an.
- Wir benötigen immer die Angabe des Bestimmungslandes.

Hinweise zu Aufträgen per Post innerhalb der Schweiz

- Sie vermerken im Auftrag das Bestimmungsland, Ihren Namen, Ihre Adresse sowie Telefonnummer und E-Mailadresse.
- Sie legen ein adressiertes und frankiertes Rückantwortkuvert bei.
- Sie unterschreiben Ihren Auftrag.
- Sie erhalten und bezahlen unsere Rechnung.

Für Aufträge aus dem Ausland gelten besondere Bestimmungen. Nehmen Sie hierfür Kontakt mit uns auf.

Sie senden Ihren Auftrag an folgende Adresse:
Staatskanzlei des Kantons Zug
Beglaubigungen
Postfach
6301 Zug

Gebühren

Fr. 20.– für Beglaubigung (Überbeglaubigung), private Beglaubigung

Fr. 30.– für Apostille

Fr. 15.– für beglaubigte Kopie eines Originals bis 3 Seiten, zusätzlich Fr. 2.– pro weitere Seite

- Versand- und Transferspesen nach Aufwand
- Zahlung bar in Schweizer Franken oder mittels Debitkarten Maestro oder Postcard

1. Legalisationen für die Schweiz

Die Staatskanzlei beglaubigt folgende Unterschriften:

- Urkundspersonen des Kantons Zug
- Beglaubigungspersonen des Kantons Zug
- Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantons Zug
- Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte des Kantons Zug
- Unterschriftsberechtigte Angestellte der Verwaltung des Kantons Zug
- Unterschriftsberechtigte Angestellte von Stadt und Gemeinden des Kantons Zug
- Privatpersonen

Hinweise

- Privatpersonen leisten ihre Unterschrift direkt am Schalter und weisen sich mit einem gültigen Personalausweis (Pass, ID-Karte oder Ausländerausweis) aus.
- Dokumente wie Urkunden, Auszüge, Statuten, etc. sind vorgängig durch die zuständige Behörde zu unterzeichnen bzw. zu beglaubigen.
- Die beglaubigte Kopie eines Originaldokuments wird direkt am Schalter erstellt.

2. Legalisationen für Mitgliedstaaten des Haager Übereinkommens

Beglaubigung mittels Apostille

Für Staaten, die dem [Haager Übereinkommen](#) beigetreten sind, gilt die Beglaubigung mittels einer Apostille. Die Dokumente werden von der konsularischen Beglaubigung befreit und direkt im Bestimmungsland anerkannt (Artikel 2 Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung).

Die Staatskanzlei beglaubigt folgende Unterschriften:

- Urkundspersonen des Kantons Zug
- Beglaubigungspersonen des Kantons Zug
- Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantons Zug
- Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte des Kantons Zug
- Unterschriftsberechtigte Angestellte der Verwaltung des Kantons Zug
- Unterschriftsberechtigte Angestellte von Stadt und Gemeinden des Kantons Zug

Hinweise

- Privatpersonen lassen ihre Unterschrift vorgängig bei einer Urkundsperson oder einer Beglaubigungsperson des Kantons Zug beglaubigen.
- Dokumente wie Urkunden, Auszüge, Statuten, etc. sind vorgängig durch die zuständige Behörde zu unterzeichnen bzw. zu beglaubigen.
- Die Kopie eines Originaldokuments wird vorgängig bei einer Urkundsperson oder einer Beglaubigungsperson des Kantons Zug beglaubigt.

3. Legalisationen für Nichtmitgliedstaaten des Haager Übereinkommens

Normale Beglaubigung und beglaubigte Kopie eines Originaldokumentes

Für alle Staaten, die nicht im Haager Übereinkommen vertreten sind, erfolgt die normale Beglaubigung ohne Apostille, wobei die anschliessende konsularische Überbeglaubigung notwendig ist.

Die Staatskanzlei beglaubigt folgende Unterschriften:

- Urkundspersonen des Kantons Zug
- Beglaubigungspersonen des Kantons Zug
- Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantons Zug
- Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte des Kantons Zug
- Unterschriftsberechtigte Angestellte der Verwaltung des Kantons Zug
- Unterschriftsberechtigte Angestellte von Stadt und Gemeinden des Kantons Zug
- Privatpersonen

Hinweise

- Privatpersonen leisten ihre Unterschrift direkt am Schalter und weisen sich mit einem Personalausweis (Pass, ID-Karte oder Ausländerausweis) aus.
- Dokumente wie Urkunden, Auszüge, Statuten, etc. sind vorgängig durch die zuständige Behörde zu unterzeichnen bzw. zu beglaubigen.
- Die beglaubigte Kopie eines Originaldokuments wird direkt am Schalter erstellt.

Stand: 1. Januar 2019